

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im  
Kreise Oldenburg.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Schleswig folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Oldenburg i. Holst. mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 3 bis 7 aufgeführten Landschaftsbestandteile im Bereich des Kreises Oldenburg, Gemarkungen Oldenburg i. Holst., Selent u. Lübbersdorf, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3.

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.  
Oldenburg i. Holst., den 18. August 1942.

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

*Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Regierung in Schleswig  
am 5.09.1942*

